

# Stadt Neu-Anspach

## BESCHLUSS

der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

vom Montag, den 03.09.2012.

### 2.3 **Satzung über das Erheben einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Neu-Anspach** **Erhöhung der Steuersätze** **Vorlage: 173/2012**

Herr Kraft fragt nach der Basis der 12% bzw. 15% Obergrenze.

Antwort Verwaltung:

Nach dem Beschluss des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes vom 08.11.2011 liegt ein Steuersatz von 15% auf die Bruttokasse an der Obergrenze des rechtlich Möglichen. Ein höherer Steuersatz könnte für die Spielhallenbetreiber erdrosselnd wirken.

Frau Gerstenberg fragt warum bei § 4 „höchstens“ steht.

Antwort Verwaltung:

Das Wort "höchstens" steht nur in Zusammenhang mit Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit. Das Streichen des Höchstbetrages könnte dazu führen, dass nur noch Apparate mit Gewinnmöglichkeit aufgestellt werden.

Frau Seifert findet, dass § 4 (1) e) zu brutal ist und Automaten dieser Art verboten werden müssten.

Herr Kraft sagt, dass wir dies nicht verbieten können.

Antwort Verwaltung:

Die Satzung ist einem Satzungsmuster vom Hessischen Städte- und Gemeindebund entnommen. Wird § 4 (1) e) gestrichen, sind die Spielhallenbetreiber in der Lage, diese Geräte aufzustellen und wie normale Apparate mit Gewinnmöglichkeit abzurechnen.

**Beschluss:**

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), folgende

**Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Neu-Anspach**

zu erlassen:

## **Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Neu-Anspach vom 01.01.2010 wird wie folgt geändert

### **§ 2**

#### **Steuergegenstand, Besteuerungsgrundlage**

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten soweit sie öffentlich zugänglich sind
- b) das Spielen um Geld oder Sachwerte in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen.

### **§ 3**

#### **Bemessungsgrundlagen**

Die Steuer bemisst sich

- a) zu § 2 a): nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);
- b) zu § 2 b): die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume

### **§ 4**

#### **Steuersätze**

Die Steuer beträgt zu § 2 a

- (1) Je angefangenen Kalendermonat und Apparat
  - a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen:  
15 v. H. der Bruttokasse,
  - b) für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten  
15.v. H. der Bruttokasse,
  - c) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen  
6 v. H. der Bruttokasse,  
höchstens 60,-- Euro
  - d) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeiten in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten  
6 v. H. der Bruttokasse,  
höchstens 30,-- Euro
  - e) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben:  
20 v. H. der Bruttokasse,  
höchstens 1000,-- EURO

- (2) Beim Vorliegen von negativen Salden besteht keine Möglichkeit, diese mit positiven Kasseneinhalten anderer Automaten in diesem Kalendermonat oder mit positiven Kasseneinhalten des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Automaten in den Vor- oder Folgemonaten zu verrechnen.

Die Steuer beträgt zu § 2 b

- (3) je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 45,-- Euro.
- (4) Der Gesamtbetrag ist auf volle Euro nach unten abzurunden.

## **§ 5**

### **Verfahren der Besteuerung bei Spielapparaten nach § 4 1c) 1d) und 1e)**

- (1) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneintrag für alle vom Steuerschuldner im Gebiet der Stadt Neu-Anspach betriebenen Apparate nach § 4 Abs. 1 c), d) und e) manipulations- und revisionsicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann.
- (2) Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit (§ 4 Abs. 1 c und d) und Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben (§ 4 Abs. 1e), kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Abs. 1 c), d) und e) genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden.
- (3) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 2 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.
- (4) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat der Stadt Neu-Anspach widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneuter Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
- (5) Werden im Gebiet der Stadt Neu-Anspach vom Steuerschuldner mehrere Apparate ohne Gewinnmöglichkeit nach § 4 Abs 1 c), d) oder e) betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 nur für alle Apparate nach § 4 Abs 1c), d) oder e) beantragt werden.

## **§ 7**

### **Anzeigepflicht**

Der Veranstalter ist verpflichtet, die für die Besteuerung maßgeblichen Tatsachen unverzüglich dem Magistrat der Stadt Neu-Anspach -Steueramt- mitzuteilen.

## **§ 8**

### **Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.

- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Stadt Neu-Anspach eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (3) Ein Steuerbescheid wird aufgrund der Steueranmeldung erteilt. Die Steuer ist daraufhin innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Kalendermonat beizufügen, die jeweils den vollständigen Kalendermonat erfassen und als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen.
- (5) In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach § 7 und § 8 nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume vom Magistrat der Stadt Neu-Anspach geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages ist vorbehalten.

## **§ 9**

### **Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift**

Die Stadt Neu-Anspach - Steuerverwaltung - ist berechtigt jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

## **§ 10**

### **Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in Ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

01.10.2012

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt zum 01.10.2012 in Kraft  
Sie ersetzt im Umfang der Änderungen die Satzung vom 01.01.2010

**Beratungsergebnis:**